Anlage zur Urkunde der Notarin Dr. Steffi Hechler mit dem Amtssitz in Erfurt vom 27. März 2018, UR Nr. 294/2018

Gesellschaftsvertrag der Firma Pixel Sozialwerk gUG (haftungsbeschränkt)

§ 1
Firma und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet
Pixel Sozialwerk gUG (haftungsbeschränkt).

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Erfurt.

(3) Alle in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Bezeichnungen für Personen sind gleichlautend für Männer und Frauen zu verstehen.

§ 2
Gesellschaftszwecke

(1) Zwecke der Gesellschaft sind:
a) die Förderung der Religion,
b) die Förderung der Jugend,
c) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Die Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch:
a) Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien durch die Gründung von sozialdiakonischen Kinder- und Familienzentren, sowie anderen sozial und sozialpädagogischen Diensten und Einrichtungen besonders in benachteiligten Stadtteilgebieten mit folgenden Schwerpunkten:

- Jugendarbeit, insbesondere:
  - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
  - außerschulische Jugendbildung
  - präventive Angebote
  - Kinder- und Jugenderholung
  - Jugendberatung
  - christliche Angebote
  - Durchführung von soziokulturellen Projekten
  - Gruppenarbeiten zur Förderung von Kindern und Jugendlichen verschiedener Altersgruppen

- Kinder- und Jugendsozialarbeit, insbesondere Angebote für junge Menschen zur Überwindung von sozialen Benachteiligungen
- Angebote, die in die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie fallen, insbesondere:
  - Familiennachmittage
  - Familienausflüge
  - Beratung & Hilfe bei Erziehungsfragen
- Errichtung von Kindertagesstätten
- Angebote der Hilfen zur Erziehung

b) generationsübergreifende Angebote

c) Schulungen, Beratung sowie Vernetzung für und zwischen Organisationen, die die im Absatz (1) genannten Zwecke verfolgen

d) Quartiers- und Gemeinwesenarbeit

e) Förderung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern

f) christliche Angebote, Seminare und Events

§ 3
Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Kirchliches Proprium

(1) Der Auftrag Jesu Christi bildet die Grundlage der diakonischen Arbeit der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft versteht ihre Arbeit als Wesens- und Lebensäußerung der Ev. Kirche in Mitteldeutschland.

(3) Die Gesellschaft strebt die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Ev. Kirchen in Mitteldeutschland e. V. an.

§ 5
Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen der Gesellschaft

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

(4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6
Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital beträgt € 4.000,00 (Euro viertausend).

Von dem Stammkapital übernimmt

a) Herr Erik Reppel einen Geschäftsanteil im Nennbetrag zu € 2.000,00,

b) Frau Anna Schnitzer einen Geschäftsanteil im Nennbetrag zu € 2.000,00.

(2) Die Stammeinlagen sind in Höhe von 100% sofort in bar zu leisten.

§ 7
Verfügung über Geschäftsanteile, Ausscheiden eines Gesellschafters, Einziehung und Abfindung, Tod eines Gesellschafters

(1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen einschließlich vor allem Abtretung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung oder sonstige Belastung ist nur mit Zustimmung aller Mitgesellschafter möglich. Die Zustimmung bedarf zwingend eines einstimmigen Beschlusses der anderen Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.

(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschaftes ist stets zulässig.

(3) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

a) er die Gesellschaft kündigt,

b) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird und das Verfahren nicht binnen einer Frist von zwei Monaten ab Beschlussfassung aufgehoben wurde,
c) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben worden ist.

(4) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses wirksam, wobei als Zustellungsadresse die letzte der Gesellschaft bekannte Adresse des betroffenen Gesellschafters gilt.

(5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf Mitgesellschafter oder eine bzw. mehrere von ihr benannten Personen übertragen wird.

(6) Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt, für welches § 3 (3) entsprechend gilt.

(7) Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann gegen Entgelt, dessen Höhe und Auszahlung sich nach den Bestimmungen des § 7 (6) richtet, eingezogen werden. Die Einziehung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Kenntnis der Person des Erben erklärt werden. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen Mitgesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird. Das Entgelt richtet sich ebenfalls nach § 7 (6).

(8) Jeder Gesellschafter hat den ideellen Zweck der Gesellschaft außerhalb und innerhalb der Gesellschaft zu fördern.

§ 8
Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:
1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat.

§ 9
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung inklusive einem Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht formeller Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie der Geschäftsführung. Die Geschäftsordnung kann daher durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung erweitert oder beschränkt werden.

(4) Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung interne, bindende Ordnungen zum Betrieb der Gesellschaft erlassen.

(5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 10
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr ordentlich zusammen und beschließt zumindest die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und vorbehaltlich § 18 Abs. 2 die Wahl des Abschlussprüfers.

(2) Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind, nehmen auf Einladung der Gesellschafterversammlung beratend an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil.

(3) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich, auch in elektronischer Form, unter Beifügung der Tagesordnung nebst dazugehörigen Unterlagen mindestens drei Tage vor dem Termin, durch die Geschäftsführung.

(4) Jeder Geschäftsführer und jeder Gesellschafter kann unter Angabe von Gründen, mit einer Tagesordnung nebst dazugehörigen Unterlagen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung nach Abs. (3) einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

§ 11
Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(2) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend sind. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Vertreter vertreten lassen. Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht oder amtliches Zeugnis ausweisen.

(3) Beschlüsse können vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind auch telefonisch, oder per E-Mail, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden. Alle Beschlüsse sind unverzüglich nach der Beschlussfassung unter Angabe von Tag und Ort in einer Niederschrift aufzunehmen und von allen Gesellschaftern (bei mündlicher Beschlussfassung nachträglich) zu unterschreiben.

(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Unterschrift der Beschlussfassung von den Gesellschaftern angefochten werden.

§ 12
Änderung des Gesellschaftsvertrags, Kapitalerhöhung, -herabsetzung, Liquidation

(1) Änderungen des Gesellschaftsvertrags müssen einstimmig in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden; genauso wie Kapitalerhöhungen, -herabsetzungen, Liquidation sowie eine Umwandlung.

(2) Bei Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

(3) Vor Änderungen des Gesellschaftsvertrags ist eine Stellungnahme des Diakonischen Werkes einzuholen.

§ 13
Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

(1) Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens 3, höchstens jedoch 5 Mitgliedern zusammen. Die Wahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder, sowie die jeweilige Anzahl der Mitglieder bestimmt die Gesellschafterversammlung. Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über geeignete Erfahrung und Kompetenz verfügen, um ihr Amt angemessen ausüben und sich gegenseitig vor allem durch sozialpädagogisches, theologisches und ökonomisches Fachwissen ergänzen zu können.

(2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von 2 Geschäftsjahren, wobei das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt nicht mitgerechnet wird. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Aufsichtsrat im Amt.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen, jedoch nicht zur Unzeit.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied von der Gesellschafterversammlung zu wählen.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt, wenn dieser verhindert ist.

(5) § 52 Abs. 1 GmbHG findet auf den Aufsichtsrat keine Anwendung; aktienrechtliche Vorschriften über den Aufsichtsrat gelten für diesen nur, wenn dies im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich angeordnet ist.

(6) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann dazu jederzeit Bücher und Schriften der Gesellschaft, sowie Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder für bestimmte Aufgaben, nach Beschluss der Gesellschafterversammlung, besondere Sachverständige beauftragen. Der Aufsichtsrat kann jederzeit unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

(7) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

§ 14
Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, mindestens jedoch drei seiner jeweiligen Mitglieder, aus welchen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit kann jedoch auch geschaffen werden, indem abwesende Aufsichtsratsmitglieder, die nicht an der Beschlussfassung teilnehmen können, sich durch einen Vertreter vertreten lassen. Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht oder amtliches Zeugnis ausweisen. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimme.

(2) Der Aufsichtsrat kann sich mit Beschluss der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und die Arbeitsweise des Aufsichtsrates näher bestimmt. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ist nicht formeller Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie. Die Geschäftsordnung kann daher vom Aufsichtsrat mit Beschluss der Gesellschaftsversammlung erweitert oder beschränkt werden.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in Sitzungen, die an jedem Ort erfolgen können. Im Geschäftsjahr muss mindestens einmal eine Aufsichtsratssitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden und stattfinden. Für die Einberufung gilt § 110 Abs. 1 und 2 AktG entsprechend.

(4) Die Beschlussfassung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vo schreibt, kann auch telefonisch, oder per E-Mail, schriftlich oder mündlich ohn förmliche Aufsichtsratssitzung gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

(5) Über Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Aufsichtsratsmitgliedern unterschreiben zu lassen. Die Niederschrift sollte mindestens den Ort und die Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates umfassen. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift.

§ 15
Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder sind ohne Vergütung tätig.

§ 16
Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

Eine etwaige Haftung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sie verjährt innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von der schadensersatzpflichtigen Handlung oder Unterlassung, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach Vornahme der Handlung oder Unterlassung.

§ 17
Zusammensetzung, Mitglieder eines freiwillig beratenden Kuratoriums

(1) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit ein Kuratorium zur Unterstützung der Gesellschaftszwecke einrichten und dessen Mitglieder berufen.

(2) Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kuratoriums werden durch eine Geschäftsordnung für das Kuratorium geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht formeller Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für das Kuratorium. Die Geschäftsordnung für das Kuratorium wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung begründet, erweitert oder beschränkt.

(3) Der Aufsichtsrat ist in die Arbeit des Kuratoriums einzubinden und kann jederzeit an Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

(4) Die berufenen Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen.

§ 18
Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Jahresplanung

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und soweit gesetzlich erforderlich auch den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen nach den handelsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften aufzustellen, zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt, ob der Jahresabschluss zu prüfen ist, obwohl dies gesetzlich nicht erforderlich ist.

(3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die in § 2 dieses Vertrages festgelegten Zwecke verwendet werden. Im steuerlich zulässigen Umfang ist die Bildung von Rücklagen möglich. Diese sind in einer Nebenrechnung zu erfassen.

(4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate, im Übrigen innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Dies gilt als erfolgt, wenn die Gesellschafter den aufgestellten Jahresabschluss unterzeichnet haben.

(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet spätestens acht Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, der Gesellschafterversammlung sowie dem Aufsichtsrat die Jahresplanung für das kommende Jahr zugänglich zu machen und über die geplante Geschäftsentwicklung im Folgejahr zu berichten. Dieser Pflicht ist entsprochen, wenn die Unterlagen per E-Mail oder schriftlich an die jeweiligen Mitglieder der genannten Gremien übersendet oder persönlich übergeben werden. Die Jahresplanung gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied der Gremien spätestens zwei Wochen nach Versand oder Übergabe der Unterlagen berechtigte Anmerkungen oder Einwände gegen die Jahresplanung vorgebracht hat.

§ 19
Wettbewerbsverbot, Beteiligungen

(1) Für alle Gesellschafter gilt entsprechend das Wettbewerbsverbot des § 112 HGB für die konkreten Projekte der Gesellschaft und für solche Projekte der Gesellschaft, die bei dem Ausscheiden des Gesellschafters konkret in Vorbereitung sind. Das Wettbewerbsverbot endet ein Jahr nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters. Es gilt nicht mehr, sobald die Gesellschaft ihre Tätigkeit nicht nur ganz vorübergehend einstellt. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf das Wettbewerbsverbot verzichten, dem Ausscheidenden Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen, wobei der ausscheidende Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.

(2) Jedem Gesellschafter, d.h. auch jedem Gesellschafter-Geschäftsführer, kann jederzeit durch Gesellschafterbeschluss eine umfassende oder eine auf konkrete Tätigkeiten bezogene Befreiung von dem Wettbewerbsverbot erteilt werden.

(3) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften kapitalmäßig zu beteiligen, aber er darf nur nach einstimmigem Beschluss der Gesellschafterversammlung für diese operativ tätig sein. Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer darf

eine solche Beteiligung seine Tätigkeit für die vorliegende Gesellschaft nicht irgendwie negativ beeinflussen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, den anderen Gesellschaftern seine Beteiligungsabsicht vorher offen zu legen und ggf. zu erläutern.

§ 20
Auflösung, Vermögensanfall

(1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen. Sie kann ohne gesetzlichen Auflösungsgrund nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter nach Einberufung einer Gesellschafterversammlung geschehen.

(2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigen Zwecke der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend und der Religion unter sozialdiakonischer Trägerschaft. Die anfallsberechtigte Körperschaft ist im Auflösungsbeschluss zu bestimmen und hat den Betrag unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 21
Gründungskosten

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 300,00.

§ 22
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.

gez. Erik Reppel
gez. Anna Schnitzer